

Turnhallenordnung der Stadt Warendorf

Allgemeines

Die städtischen Sport -, Turn - und Gymnastikhallen werden den Warendorfer Schulen, Kindergärten, anerkannten Sportvereinen und nachrangig Drittnutzern zu ausschließlich sportlichen Zwecken zur Verfügung gestellt.

Ein genereller bzw. automatischer Anspruch auf Bereitstellung städt. Sporteinrichtungen besteht nicht. Anfragen sind schriftlich, per e-Mail oder im Einzelfall telefonisch an das Sachgebiet Schule, Jugend und Sport, Lange-Kesselstraße 4-6, 48231 Warendorf (im folgenden Text „SG 40“ genannt) zu richten.

In den Schulferien stehen die städtischen Hallen nicht zur Verfügung; davon abweichende Regelungen für die im Punktspielbetrieb / Wettkampf befindlichen Mannschaften der Warendorfer Vereine sind im Einzelfall mit dem SG 40 (Tel: 0 25 81 / 54 15 21) abzustimmen.

Wirtschaftliche Werbung, ebenso der Verkauf von Speisen und Getränken im Rahmen der Nutzung städt. Sporteinrichtungen ist nur mit Erlaubnis der Stadt Warendorf zulässig.

Gebühren

Sonderveranstaltungen anerkannter Sportvereine außerhalb des Trainings -, Wettkampf - und Meisterschaftsbetriebs der Erwachsenen sind dann gebührenpflichtig, wenn Eintritt erhoben, Speisen und Getränke verkauft und Kursgebühren erhoben werden.

Für Drittnutzer ist die sportliche Nutzung städt. Sportanlagen generell gebührenpflichtig.

Haftung

Als Eigentümerin haftet die Stadt Warendorf für den sicheren baulichen Zustand ihrer Turn- und Sporthallen, ebenso für die Betriebssicherheit der in den Hallen vorhandenen - in städtischem Besitz befindlichen - fest installierten, als auch transportablen Sportgeräte und übergibt diese den Nutzergruppen in ihrem jeweiligen Zustand.

Die Nutzung der Sportanlagen und der dort vorhandenen Sportgeräte geschieht auf eigene Gefahr. Nutzergruppen stellen die Stadt Warendorf und deren Bedienstete von Ersatzansprüchen frei, soweit der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht auf das Verschulden der Stadt Warendorf zurück zu führen ist.

Für Schäden, die durch unsachgemäßen Umgang mit den zur Verfügung gestellten Sportgeräten entstehen - bzw. auf mutwillige Zerstörung zurückzuführen sind, haftet der Verursacher. Lässt sich ein Schadensverursacher nicht feststellen, so haftet die gesamte Sportgruppe. Von dieser Regelung ausgenommen sind Schäden, die erkennbar auf Verschleiß zurück zu führen sind.

Versicherung

Nutzergruppen, die nicht durch die Mitgliedschaft in einem Sportverein haftpflichtversichert sind haben auf Verlangen der Stadt Warendorf nachzuweisen, dass ein ausreichender privater Versicherungsschutz besteht und verpflichten sich zur Vorlage einer Kopie der Versicherungspolice mit einem Beleg der aktuell erfolgten Prämienzahlung.

Hausrecht

Im Rahmen des Hallensportbetriebs der Schulen üben die jeweiligen Schulleiter/Innen das Hausrecht aus, während des Sportbetriebs der Vereine, das SG 40.

Nutzungsbedingungen

Die Nutzung städtischer Turn - und Sporthallen ist ausschließlich zu dem in der schriftlichen Genehmigung genannten Zweck, den dort genannten Zeiten und ausschließlich unter Anwesenheit des/der in der schriftlichen Genehmigung namentlich genannten Verantwortlichen bzw. im Sportanlagennutzungsplan eingetragenen Übungsleiters/der Übungsleiterin erlaubt.

Nutzergruppen sollten aus wenigstens 10 – 15 Personen bestehen.

Die in den Hallen vorhandenen Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln und nur ihrem eigentlichen Bestimmungszweck entsprechend einzusetzen.

Vereineigene Sportgeräte dürfen in städtischen Hallen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem SG 40 genutzt / untergestellt werden.

Besucher von Sportveranstaltungen halten sich grundsätzlich - so weit vorhanden - auf der Tribüne auf; das Betreten der Spielfläche ist Besuchern / Zuschauern nicht gestattet.

Kraftfahrzeuge sind auf den ausgewiesenen öffentlichen Parkflächen abzustellen. Das Befahren des Schulgeländes mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet. Mofas und Fahrräder sind in den auf dem jeweiligen Schulgelände vorhandenen Fahrradständern abzustellen.

Die Hallenzufahrt ist jederzeit für Rettungsfahrzeuge frei zu halten. Auf dem Schulgelände gilt die Straßenverkehrsordnung NRW.

Der/die in der schriftlichen Nutzungsgenehmigung bzw. im Sportanlagennutzungsplan namentlich genannte Übungsleiter/In ist verpflichtet, während des gesamten Übungsbetriebs anwesend zu sein und ist verantwortlich für das Öffnen / Verschließen der Halle. Er/Sie betritt die Sportstätte als Erste/r und verlässt diese als Letzte/r.

Nutzergruppen sollten in der Lage sein, im Notfall umsichtig zu handeln und möglichst über eine/n Ersthelfer/In in den eigenen Reihen verfügen.

Für evtl. benötigtes Verbandsmaterial / Heftpflaster usw. sorgen die Sporttreibenden in Eigenregie und auf eigene Kosten.

Die städtischen Sporthallen dürfen nur in sauberen, nicht abfärbenden und keinesfalls draußen getragenen Sportschuhen betreten werden.

Leiter/Innen regelmäßig nutzender Sportgruppen sind verpflichtet, Ihre Anwesenheit durch einen Eintrag (Namenskürzel / Anzahl Teilnehmer) in die im jeweiligen Hallenbereich aushängende Belegungsübersicht zu dokumentieren.

Sollten diese Einträge mehrfach in Folge fehlen, so wird davon ausgegangen, dass die Sportgruppe nicht mehr aktiv ist; die Gruppe wird somit aus dem Belegungsplan gelöscht und gleichzeitig aufgefordert, den Schlüssel beim zuständigen Hausmeister abzugeben.

ÜbungsleiterInnen sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass nach der Nutzung sowohl die Hallenbeleuchtung als auch die Lichtquellen in den Nebenräumen gelöscht und sämtliche Oberlichter geschlossen werden.

Der Energieverbrauch (Beleuchtung / Duschwasser) ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

Der Einsatz von Ballharz ist in sämtlichen Sporthallen der Stadt Warendorf verboten. Sollten trotzdem Bodenverunreinigungen durch Ballharz festgestellt werden, so trägt der Verein die Kosten für eine durch die Stadt Warendorf in Auftrag gegebene Sonderreinigung. Im Wiederholungsfall kann ein Hallenverbot ausgesprochen werden.

Aus Gründen der Diebstahlvorbeugung ist es sinnvoll die Halleneingangstür während des Trainings von innen zu sichern, sodass Unbefugte sich während des Sportbetriebs von außen keinen Zutritt zur Halle, den Umkleide- und sonstigen Innenräumen verschaffen können. Die Stadt Warendorf haftet nicht für in den Umkleideräumen abgelegte Kleidung oder mitgebrachte Wertsachen.

Die in den städt. Turn- und Sporthallen vorhandenen Sportgeräte werden einmal jährlich durch eine Fachfirma auf ihre Betriebssicherheit überprüft. Sollten dennoch Schäden festgestellt werden, so ist eine schnellstmögliche Meldung, spätestens am Morgen des folgenden Werktags, beim SG 40 (Tel: 0 25 81/ 54 15 21) erforderlich. Defekte Sportgeräte sind umgehend, auch für nachfolgende Sportgruppen gut sichtbar, als schadhaft zu kennzeichnen und zu reparieren.

Sollte es im Verlauf der Hallennutzung zu Personenschäden kommen, ist dies umgehend - bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt - dem Hausmeister oder im SG 40 zu melden und ein detaillierter schriftlicher Bericht zum Unfallhergang abzugeben.

An dieser Stelle wird – wegen der hohen Verletzungsgefahr auf das absolute Verbot des Verknotens der Klettertaue hingewiesen.

Benutzte Sportgeräte sind nach dem Training wieder an den Ursprungsstandort zurückzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass die jeweils gekennzeichneten Fluchtwege und Fluchttüren stets frei bleiben!

Der Hallenschlüssel ist nach dem Verschließen der Halle zurück in den Wandsafe zu legen, sodass jederzeit sichergestellt ist, dass die Folgegruppe den Hallenschlüssel dort vorfindet. Schlüssel dürfen nicht ohne Zustimmung des SG 40 kopiert bzw. an Dritte weitergegeben werden. Im Falle eines Trainerwechsels bzw. bei Auflösung einer Sportgruppe ist das SG 40 zu informieren und der Safeschlüssel unaufgefordert beim zuständigen Hausmeister abzugeben. Der Verlust des Safeschlüssels ist dem SG 40 zu melden; die Kosten für eine Neubeschaffung trägt der/die Verursacher/In.

Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke ist in städtischen Hallen und den dazu gehörenden Nebenräumen nicht erlaubt.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

In den genehmigten Hallennutzungszeiten sind Zeiten für das Wegräumen genutzter Sportgeräte, ebenso Zeiten zum Duschen und Umkleiden inbegriffen. Ausnahmen können sich z. B. im Rahmen der Ausrichtung von Punktspielen / Wettkämpfen ergeben.

Die Stadt Warendorf behält sich das Recht vor, Nutzergruppen ohne vorherige Ankündigung auf ihre Vereinszugehörigkeit zu überprüfen. Der stets mitzuführende Vereinsausweis ist auf Verlangen eines durch die Stadt Warendorf dafür autorisierten Bediensteten vorzuzeigen.

Nutzergruppen bzw. Einzelpersonen, die gegen die Hallenordnung verstoßen, können befristet - bei groben Verstößen - auf Dauer von einer Hallennutzung ausgeschlossen werden.

